

Patientenerklärung



Angaben zur Autorin

Sabine Zude, 38 Jahre, seit 1989 in der zahnärztlichen EDV beschäftigt (ZVG ZahnarztRechner GmbH), seit 1997 Entwicklungsleiterin der Softwareprodukte ZVG und Z1 bei der CompuDENT Praxiscomputer GmbH & Co. KG in Koblenz.

Für die Planung von aufwändigerem Zahnersatz und aufwändigeren Füllungen sind die Formulare für die Mehrkostenvereinbarung (oder den sog. Musterformularen) gemäß § 30 SGBV wie auch der Füllungstherapie gemäß § 28 SGBV seit Jahren in der Praxis etabliert. Auf diesen Formularen bestätigt der Patient explizit, dass er von seinem behandelnden Zahnarzt über die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung informiert wurde und dass er darüber hinausgehend eine Versorgung gemäß Kostenplan wünscht und sich verpflichtet, die aufgeführten Mehrkosten, die von der Krankenkasse nicht übernommen werden, selbst zu tragen.

Da die Implantologie (noch) keine Kassenleistung ist und von der gesetzlichen Krankenkasse nicht bezuschusst werden (sofern keine Ausnahmeindikation gemäß § 28 Abs. 2 Satz 9 SGBV Satz 4* vorliegen) wird in diesem Fall nicht auf ein bewährtes Formular zurückgegriffen, sondern ein Privatplan erstellt. Diese außervertraglichen Leistungen müssen nun ebenfalls formell mit dem Patienten schriftlich vereinbart werden. Hierfür steht die Patientenerklärung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 8 Abs. 3 VdAK/AEV-Vertrag zur Verfügung.

Mit dieser Vereinbarung wird der GKV-Patient zum Privatpatienten für die in der Vereinbarung genannten Leistungen.

Eine rechtswirksame Vereinbarung liegt nur dann vor, wenn der Patient die für seine Entscheidung bedeutsamen Kriterien kennt.

Das Aufklärungsgespräch sollte folgenden Inhalt behandeln:

- Diagnose- /Befundaufklärung
- Therapieaufklärung im Rahmen der GKV-Bestimmungen
- Aufklärung über den Therapieerfolg (auch ggf. unter Mitarbeit des Patienten – richtige Vorgehensweise nach operativen Maßnahmen)
- Aufklärung über die Folgen einer Unterlassung der Behandlung
- Alternative Aufklärung
- Risikoaufklärung
- Kostenaufklärung (Planung)

Das Beratungs-/Aufklärungsgespräch sollte in der (elektronischen) Karteikarte festgehalten werden. Sofern dieses Gespräch unter Anwesenheit von weiteren Mitarbeitern geführt wird, sollten die Namen ebenfalls vermerkt werden. Bei strittigen Rechtsfragen kann es durchaus hilfreich sein, wenn Zeugen benannt werden können.

Beispiel der Patientenerklärung für einen VdAK-Patienten:

Patientenerklärung nach § 4 Abs. 5b BMV-Z

Anlage zum Plan Nr. 1/56/1 vom 22. 11. 2002 für Herrn Baron Mustermann, geb. am: 11. 11. 1911 (56)/DAK Koblenz

Mir ist bekannt, dass ich als sozialversicherter Patient das Recht habe, unter Vorlage einer gültigen Krankenversichertenkarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenkassen behandelt zu werden und Anspruch auf eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung habe.

Darüber hinausgehende Leistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.

Mein Zahnarzt hat mich über die ausreichend, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung informiert.

Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung entsprechend dem nachfolgenden Behandlungsplan als Privatpatient. Ich weiß, dass die Kosten dieser Behandlung unter Zugrundelegung der Gebührenordnung (GOZ) berechnet werden und verpflichte mich, diese selbst zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift des Versicherten
(Zahlungspflichtigen)

* § 28 Abs. 2 Satz 9 SGBV Satz 4:

Besonders schwere Fälle liegen vor:

- a. bei größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache
 - in Tumoroperationen,
 - in Entzündungen des Kiefers,
 - in Operationen infolge von großen Zysten (z.B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten),
 - in Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
 - in angeborenen Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten) oder
 - in Unfällen haben,
- b. bei dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung,
- c. bei generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
- d. bei nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z.B. Spastiken).

Bei Vorliegen dieser Ausnahmeindikationen besteht Anspruch auf Implantate zur Abstützung von Zahnersatz als Sachleistung nur dann, wenn eine konventionelle prothetische Versorgung ohne Implantate nicht möglich ist.